

Auskunftspflichtgesetz Salzburg

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000164>

Landesrecht Salzburg: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik - ADDS-Gesetz, Fassung vom 20.05.2010

- **Langtitel**
Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik - ADDS-Gesetz
StF: LGBl. Nr. 73/1988

Änderung

idF:

LGBl. Nr. 65/2001 (Blg LT 12. GP: RV 435, AB 570, jeweils 3. Sess)

[LGBl Nr 98/2004](#) (Blg LT 13. GP: [RV 091](#), [AB 142](#), jeweils 2. Sess)

[LGBl Nr 69/2007](#) (Blg LT 13. GP: [RV 554](#), [AB 604](#), jeweils 4. Sess)

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Auskunftspflicht

§ 1 Anwendungsbereich des 1. Abschnittes

§ 2 Auskunftspflicht

§ 3 Auskunftsbegehren

§ 4 Frist für die Auskunftserteilung

§ 5 Nichterteilung der Auskunft

§ 6 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (entfallen auf Grund LGBl)

Nr 69/2007)

§ 7 Abgabenbefreiung (entfallen auf Grund LGBl Nr 69/2007)

2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten

§ 8 Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 9 Begriffsbestimmungen

§ 10 Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur

Weiterverwendung

§ 11 Erledigung der Begehren

§ 12 Verfügbare Form und Sprachen

§ 13 Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 14 Entgelte

§ 15 Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz

§ 16 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 17 Rechtsschutz

3. Abschnitt

Datenschutz

§ 20 Anwendungsbereich des 3. Abschnittes

§ 21 Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000

4. Abschnitt

Landesstatistik

§ 22 Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik

§ 23 Arten der statistischen Erhebung und Mitwirkungspflichten

§ 24 Verwendungsbeschränkungen

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Abgabenbefreiung

§ 25a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 26 Inkrafttreten

§ 27 Umsetzungshinweis

- **Text**

1. Abschnitt

Allgemeine Auskunftspflicht

Anwendungsbereich

des 1. Abschnittes

§ 1

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden allgemein Anwendung, soweit es sich beim Gegenstand der Information nicht um Umweltinformationen im Sinn des § 25 des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes handelt.

- **Auskunftspflicht**

§ 2

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jeder Person Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind Wissenserklärungen über Angelegenheiten, die dem Organ auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind.

(3) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen und nur insoweit auskunftspflichtig, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(4) Auskunft muß nicht erteilt werden, wenn sie offenkundig mutwillig verlangt wird, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn die gewünschte Auskunft dem Auskunftswerber anderweitig unmittelbar zugänglich ist.

- **Auskunftsbegehren**

§ 3

(1) **Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich gestellt werden.**

(2) **Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens oder die Verbesserung eines schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb angemessen zu bestimmender Frist aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht. Wird einem solchen Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist das Auskunftsbegehren nicht weiter zu behandeln.**

- **Frist für die Auskunftserteilung**

§ 4

Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Wurde die schriftliche Ausführung oder die Verbesserung eines Auskunftsbegehrens aufgetragen, beginnt diese Frist mit dem Einlangen des schriftlich ausgeführten oder verbesserten Auskunftsbegehrens zu laufen. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist der Auskunftswerber hievon unter Angabe des Grundes zu verständigen.

- **Nichterteilung der Auskunft**

§ 5

(1) **Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag des Auskunftswerbers ist die Ablehnung mit Bescheid auszusprechen. Gegen einen solchen Bescheid ist keine Berufung zulässig, ausgenommen der Bescheid stammt von einem Selbstverwaltungskörper, der weder Gemeinde noch Gemeindeverband ist. In diesen Fällen entscheidet als Berufungsbehörde die Landesregierung.**

(2) **Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz; ist jedoch für die Angelegenheit, in der die Auskunft verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden, so gilt dieses.**

- **2. Abschnitt**

Weiterverwendung von Dokumenten

Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 8

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen der Erleichterung der Erstellung neuer Informationsprodukte und Einrichtung von Informationsdiensten unter Weiterverwendung von Dokumenten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind und sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

(3) Dieser Abschnitt belässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dies gilt auch in Bezug auf alle Bestimmungen des Datenschutzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dokumente,

- 1. die nicht zugänglich sind;**
- 2. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;**
- 3. die geistiges Eigentum Dritter sind oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;**
- 4. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kultureller Einrichtungen wie Schulen, Archive, Bibliotheken, Museen, Orchester und Theater öffentlicher Stellen sind.**

(5) Die Bestimmungen der §§ 11 und 17 (Erledigung der Begehren und Rechtsschutz) finden auch auf Begehren Anwendung, die sich auf Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle nicht im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind, oder auf Dokumente gemäß Abs 4 Z 1 bis 3 beziehen.

- **Begriffsbestimmungen**

§ 9

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:

1. **öffentliche Stellen:**

- a) **Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;**
- b) **landesgesetzlich geregelte Einrichtungen;**

- Dokument:** jeder Inhalt, auch Teile davon, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder elektronische Form, Ton-, Bild- oder audio-visuelles Material), den eine öffentliche Stelle in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages erstellt hat;
2. **Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet:** ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu gestatten;

- Weiterverwendung:** die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt worden sind, unterscheiden. Die Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages ist keine Weiterverwendung.
4. **Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages ist keine Weiterverwendung.**

- **Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten**

zur Weiterverwendung

§ 10

(1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das gewünschte Dokument befindet. Sie können in jeder technischen Form gestellt werden, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des gewünschten Dokuments nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die einschreitende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen. Kommt die einschreitende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

• **Erledigung der Begehren**

§ 11

(1) Dieser Abschnitt begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung von im Besitz der öffentlichen Stellen befindlichen Dokumenten zur Weiterverwendung. Wenn eine öffentliche Stelle ein solches Dokument zur Weiterverwendung bereitstellt, darf sie sonstige Interessenten, den Fall des § 16 Abs 2 ausgenommen, nicht von der Bereitstellung ausschließen, und zwar auch dann nicht, wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits bestehen, oder bei den Bedingungen und Entgelten für die Weiterverwendung (§§ 13, 14) nicht diskriminieren.

(2) Die öffentlichen Stellen haben Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form wie folgt zu erledigen:

- 1. die gewünschten Dokumente zur Gänze bereitzustellen;**
- 2. die gewünschten Dokumente teilweise bereitzustellen und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitzuteilen;**
- 3. ein schriftliches Vertragsangebot vorzulegen, wenn für die Weiterverwendung der gewünschten Dokumente Bedingungen festgelegt oder Entgelte eingehoben werden;**
- 4. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.**

In der Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 17 Abs 1 hinzuweisen.

(3) Die im Abs 2 bestimmte Frist gilt nur, wenn in geltenden Zugangsregelungen keine Erledigungsfrist festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungersuchen gemäß § 10 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei umfangreichen oder komplexen Begehren kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert

werden. Dies ist der einschreitenden Person schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 2 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat.

- **Verfügbare Form und Sprachen**

§ 12

(1) Soweit öffentliche Stellen in ihrem Besitz befindliche Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen, hat dies in den vorhandenen Formen und Sprachen und, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in elektronischer Form zu erfolgen. Unter mehreren vorhandenen Formen und Sprachen hat die einschreitende Person die Wahl. Auszüge aus Dokumenten sollen bereitgestellt werden, wenn dies mit keinem Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln oder deren Erstellung fortzusetzen.

- **Bedingungen für die Weiterverwendung**

§ 13

(1) Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Bedingungen festlegen und mit der einschreitenden Person vereinbaren. Die Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der gewünschten Dokumente nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(2) Die Bedingungen, die auch in einem möglichst standardisierten Vertrag festgelegt werden können, müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. **Die Bedingungen sind für den Regelfall im Voraus festzulegen (Standardbedingungen) und soweit möglich in elektronischer Form zu veröffentlichen.**
2. **Die Bedingungen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung sind nicht diskriminierend festzulegen.**

(3) Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten die selben Bedingungen wie für andere Nutzer.

- **Entgelte**

§ 14

(1) Öffentliche Stellen sind berechtigt, für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Entgelte festzulegen und mit der einschreitenden Person zu vereinbaren.

(2) Die Gesamteinnahmen aus den Entgelten dürfen die Kosten für Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Bereitstellung der Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffende öffentliche Stelle geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(3) § 13 Abs 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß.

- **Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz**

§ 15

(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

- 1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;**
- 2. Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise veröffentlichen.**

(2) Öffentliche Stellen haben auf Anfrage alle geltenden Bedingungen zur Weiterverwendung zu erläutern sowie die Berechnungsgrundlage für Entgelte gemäß § 14 mitzuteilen und Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

- Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

§ 16

(1) Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind nach Möglichkeit in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für Vereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geschlossen worden sind.

- Rechtsschutz**

§ 17

(1) Die einschreitende Person kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Erledigung, dass ihrem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen oder vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird (§ 11 Abs 2 Z 2, 3 und 4), die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(2) Wird das Begehren von der öffentlichen Stelle nicht innerhalb der im § 11 Abs 2 bestimmten oder gemäß § 11 Abs 3 verlängerten Frist erledigt, kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(3) Bescheide auf Anträge gemäß Abs 1 und 2 sind, wenn die öffentliche Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt ist, von der für die Aufsicht über die öffentliche Stelle zuständigen Behörde zu erlassen. Solche Anträge sind von der öffentlichen Stelle unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Als Verfahrensordnung für die Bescheiderlassung und die Berechnung von Fristen nach diesem Abschnitt gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(5) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

- 3. Abschnitt

Datenschutz

Anwendungsbereich des 3. Abschnittes

§ 20

(1) Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten in der nicht automationsunterstützt geführten Datenverwendung. Seine Bestimmungen finden nur für manuell geführte Dateien Anwendung, die für Zwecke solcher Angelegenheiten geführt werden, die landesgesetzlich zu regeln sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf die nicht automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten im Land Salzburg anzuwenden. Sie sind darüber hinaus auch auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, wenn diese Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für Zwecke einer in Salzburg gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Auftraggebers geschieht.

(3) Abweichend von Abs 2 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Land Salzburg anzuwenden, wenn der Auftraggeber dem privaten Bereich zuzurechnen ist, seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und personenbezogene Daten im Land Salzburg zu einem Zweck verwendet, der keiner im Land Salzburg gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung:

1. auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten;
2. auf die ausschließliche Durchfuhr personenbezogener Daten durch das Land Salzburg.

- Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000

§ 21

(1) Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben mit folgenden Maßgaben die im Art 2 § 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr 165/1999, festgelegte Bedeutung:

1. Nicht automationsunterstützt geführte Dateien gelten als Datenanwendungen im Sinn des Art 2 § 4 Z 7 des Datenschutzgesetzes 2000.
2. Als "Verwendung von Daten" im Sinn des Art 2 § 4 Z 8 des Datenschutzgesetzes 2000 gelten ausschließlich die im § 20 Abs 1 umschriebenen Datenverwendungen.

(2) Der 1. bis 10. Abschnitt des Art 2 des Datenschutzgesetzes 2000 sind sinngemäß anzuwenden. Im Art 2 § 6 Abs 4 tritt an die Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung. Art 2 § 17 des Datenschutzgesetzes 2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldepflicht nur für solche Dateien besteht, deren Inhalt gemäß Art 2 § 18 Abs 2 des Datenschutzgesetzes der Vorabkontrolle unterliegt.

- 4. Abschnitt

Landesstatistik

Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik

§ 22

(1) Der Landesstatistische Dienst ist jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung, die nach dessen Geschäftseinteilung mit der Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik befasst ist.

(2) Die Aufgaben der Landesstatistik sind insbesondere:

1. die Durchführung empirischer Analysen, Modellrechnungen und Prognosen sowie die Erstellung von Statistiken, die im Interesse des Landes gelegen sind, einschließlich der dafür notwendigen Erhebungen oder Abfragen aus öffentlichen Registern;
2. die Erzielung von Mehrwerten statistischer Informationen durch Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen;
3. die Erstellung von statistischen Datensammlungen für das Land;
4. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Bundesstatistik sowie die Wahrung der Interessen des Landes in diesen Gremien und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung;
5. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten der anderen Bundesländer sowie mit sonstigen Statistikbetreibern.

(3) Die Landesstatistik führt statistische Erhebungen insbesondere in folgenden Sachgebieten durch:

1. Demographie,
2. Bildungswesen,
3. Kinderbetreuung,
4. Gesundheitsversorgung,
5. Arbeitsplätze und Beschäftigung,
6. Einkommensverhältnisse,
7. Wohnbautätigkeit und Wohnbaubestand,
8. Wirtschaftsleistung.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken, insbesondere durch die Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
2. Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit und Transparenz;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken;
5. Wahrung der Vertraulichkeit, der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes von personenbezogenen Daten;
6. Sicherstellung der geschlechtsspezifischen Erhebung und Auswertung der Daten in allen jenen Fällen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnvoll und auf Grund der Art der Erhebung möglich ist.

- Arten der statistischen Erhebung

und Mitwirkungspflichten

§ 23

(1) Die Erhebung von Daten kann erfolgen durch:

1. Beschaffung von Statistikdaten;
2. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
3. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern;
4. Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen oder Zählen;
5. Ermittlung von Daten durch Befragungen;
6. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten der anderen Bundesländer sowie mit sonstigen Statistikbetreibern.

(2) Die Stellen, die öffentliche Register führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten oder Statistikdaten sind verpflichtet, dem Landesstatistischen Dienst jene Daten nach Möglichkeit in EDV-lesbarer Form zu übermitteln, deren Erforderlichkeit zur Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird.

(3) Statistische Erhebungen durch Befragungen mit Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaber dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung durchgeführt werden.

- **Verwendungsbeschränkungen**

§ 24

(1) Personenbezogene Daten aus Erhebungen im Sinn dieses Gesetzes dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betroffenen Statistik erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Landesstatistik verwendete personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich zustimmt.

- **5. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 25

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

- **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 25a

(1) Die nach den Abschnitten 1 bis 3 den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Bescheide über die Ablehnung eines an Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gerichteten Auskunftsbegehens oder Begehrens auf Bereitstellung von Dokumenten sind vom Bürgermeister bzw vom Verbandsobmann zu erlassen.

- **Inkrafttreten**

§ 26

(1) Die §§ 1 bis 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 73/1988 treten mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 22 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 65/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) Die §§ 22 bis 26 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 98/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Die §§ 1, 8 bis 17, 25, 25a und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 69/2007 treten gleichzeitig mit dem Gesetz, mit dem die Mitteilung von Umweltinformationen im bisherigen IPPC-Anlagengesetz geregelt wird, in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 6, 7, 18 und 19 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des § 16 Abs 2 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.

- **Umsetzungshinweis**

§ 27

Dieses Gesetz dient, soweit eine Kompetenz des Landes besteht, der Umsetzung folgender Richtlinien:

- 1. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI Nr L 281 vom 23. November 1995;**
- 2. Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003.**